

## KT-Drucks. Nr. 245/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Björn Hinck  
Telefon 07031-663 1462  
Telefax 07031-663 1618  
b.hinck@lrabb.de

**Az:**

31.10.2023

### Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Böblingen

Anlage 1: Neufassung Gebührensatzung Landkreis Böblingen, gültig ab  
01.01.2024

Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen in der alten und neuen Satzung

Anlage 3: Gebührenrechtsverordnung zum 01.01.2024

#### I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss  
zur Vorberatung

05.12.2023

**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

18.12.2023

**öffentlich**

#### II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung des Landkreises Böblingen mit den angeschlossenen Gebührenverzeichnissen in der Fassung vom 01.01.2024.

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 05.12.2023 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.**

### **III. Begründung**

Die Gebührensatzung des Landkreises Böblingen muss regelmäßig an die aktuelle Rechtslage und Kostenentwicklung angepasst werden. Die letzte Anpassung wurde zum 01.01.2022 vollzogen. Die Gebührensatzung regelt dabei die Gebührentatbestände, die der Landkreis für seine eigenen Tätigkeiten Dritten gegenüber erhebt. Grundsätzlich gelten Gebührensatzungen zeitlich unbefristet und treten erst mit ihrer Aufhebung außer Kraft. Von der Rechtsprechung in Baden-Württemberg wurden aber Gebührensätze nach Ablauf des Kalkulationszeitraums für unwirksam erklärt, wenn sie aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung der Kosten und Einnahmen der Höhe nach nicht mehr haltbar sind und somit gegen den Kostendeckungsgrundsatz verstoßen. In der vorliegenden Fassung der Gebührensatzung wurden unter anderem Gebührentatbestände gestrichen. Zudem wurden Anpassungen an die Kostenentwicklung sowie inhaltliche Aktualisierungen vorgenommen.

#### **Gebührensatzung Allgemeiner Teil – Wesentliche Veränderungen**

##### **§ 3 Abs. 1 und 4 Gebührenfestsetzung:**

Der allgemeine Stundensatz wurde neu kalkuliert und liegt nun bei 64 € (vorher 59 €).

#### **Gebührenverzeichnis – Veränderungen einzelner Gebührentatbestände**

##### **Lfd. Nr. 1 – 44:**

Der jeweilige Stundensatz wurde neu kalkuliert und steigt von 59 € auf 64 €.

##### **Lfd. Nr. 5 – 24:**

Die Herstellung von Duplikaten wurde von 0,10 €/0,15 € auf 0,30 €/ 0,50 € erhöht.

##### **Lfd. Nr. 32.1 i.d.a.F. Ausstellung von Ersatzzeugnissen durch die Schulen:**

Im Jahr 2022 gab es ein Rundschreiben (Nr. 2647 / 2022) des Landkreistages Baden-Württemberg zur Gebührenerhebung. Die Schule handelt als untere Sonderbehörde und nicht als untere Verwaltungsbehörde. Die nach § 4 Abs. 2 LGebG zu erhebende Gebühr steht nach § 6 LGebG somit dem Land zu und ist an das Land (LOK) zu überweisen. Daher wurde diese Gebühr bei uns gestrichen.

##### **Lfd. Nr. 36.1 bis 36.3 i.d.a.F. Nutzung des Faxgerätes und Einholung von Bestätigungen (Telefon und Telefaxbenutzung inklusive):**

Diese Gebühr wurde gestrichen, da sie nicht mehr in Anspruch genommen wurde.

##### **Lfd. Nr. 36.1 Auskunft aus dem Einwohnerwesen:**

Die Auskunft wurde von 2,50 € auf 5 € erhöht.

**Lfd. Nr. 38.1 Zweitfertigung der Bescheinigung für einen Motorsägenlehrgang:**

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 42 € auf 43 € erhöht.

**Lfd. Nr. 38.2 Wildunfallbescheinigung:**

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 52 € auf 53 € erhöht.

**Lfd. Nr. 39 Amt für Gesundheit: Insektenbestimmung:**

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 16 € auf 20 € erhöht.

**Lfd. Nr. 40.4 Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Vorführen von Medienpräsentationen:**

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 57 € auf 77 € erhöht.

**Lfd. Nr. 45.1 Baustellen und 45.2 Sonstige Sondernutzungen, Bearbeitungsgebühr:**

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 104 € auf 100 € reduziert.

**Lfd. Nr. 46 Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald (inkl. Rechnungsschreibung):**

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 4,52 € pro Festmeter auf 4,87 € pro Festmeter erhöht.

**IV. Klimarelevanz**

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv                       Negativ                       keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein     Ja

Positiv                                       Negativ

**V. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gebührenanpassungen haben auf die Ertragssituation insgesamt keine größeren Auswirkungen, da der jeweilige Anstieg in Euro bei den Gebührentatbeständen nur sehr gering ausfällt.

In der Anlage 3 sind die ab dem 01.01.2024 gültigen Änderungen der Gebührenrechtsverordnung zur Kenntnis beigefügt, die im Dezember öffentlich bekannt gegeben werden.

Diese Änderungen beinhalten die geänderten Gebühren für die staatliche untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde. Die Änderung der Gebührenrechtsverordnung wird vom Landrat in eigener Zuständigkeit ausgefertigt.

A handwritten signature in blue ink, reading "R. Bernhard". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Roland Bernhard